

UNIVERSITÄTSWAHLEN 2021

Bekanntmachung der Wahlen (Studierende sowie Doktorandinnen und Doktoranden)

1. Die Wahlen der Studierenden sowie der Doktorandinnen und Doktoranden zum Senat und zu den Fakultätsräten/Großen Fakultätsräten finden im Zeitraum

von Mittwoch, 07.07.2021, 10:00 Uhr bis Dienstag, 13.07.2021, 10:00 Uhr

statt (Abstimmungszeitraum).

Mit Beschluss vom 17.03.2021 hat das Rektorat festgelegt, dass die Universitätswahlen 2021

als Online-Wahl

durchgeführt werden. Bei Online-Wahl finden die Wahlen in elektronischer Form statt und es kann ausschließlich über das Wahlportal der Universität gewählt werden. Es besteht keine Möglichkeit der Briefwahl.

- 2.1 In den **Senat** sind zu wählen (§ 19 Abs. 2 Landeshochschulgesetz vom 17.12.2020 (LHG) und § 11 Grundordnung vom 25.07.2018 (GO)):

von den Studierenden 5 Mitglieder

von den Doktorand*innen 3 Mitglieder

- 2.2 In die **Fakultätsräte/Großen Fakultätsräte** sind zu wählen (§ 25 Abs. 2 und 3 bzw. § 27 Abs. 5 LHG sowie § 15 Abs. 2, 3 und 4 GO):

- 2.2.1 Fakultätsräte der Theologischen Fakultät, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät, der Philologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Mathematik und Physik sowie der Fakultät für Biologie:

von den Studierenden 3 Mitglieder

von den Doktorand*innen 1 Mitglied

- 2.2.2 Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät:

von den Studierenden und Doktorand*innen 7 Mitglieder

Die Studierenden und die Doktorandinnen/Doktoranden bilden eine gemeinsame Wählergruppe (§ 27 Abs. 5 Ziffer 4 LHG).

- 2.2.3 Große Fakultätsräte der Fakultät für Chemie und Pharmazie, der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen sowie der Technischen Fakultät:

von den Studierenden 6 Mitglieder

von den Doktorand*innen 2 Mitglieder

3. Die Amtszeit der neu zu wählenden Mitglieder der Gremien beginnt in der Regel jeweils am 01. Oktober. Sie beginnt am 01.10.2021 und endet am 30.09.2022. (§ 37 Abs. 1 Wahlordnung (WahlO))
4. Studierende, die zwei Hauptfächer studieren, die unterschiedlichen Fakultäten zugeordnet sind, werden der bei der Immatrikulation angegebenen Wahlfakultät zugeordnet. Änderungen müssen gegenüber der Wahlleitung bis zum vorläufigen Abschluss des Wählerverzeichnisses schriftlich erklärt werden.
Beurlaubte Studierende besitzen das aktive und passive Wahlrecht (§ 4 Abs. 1 Satz 6 GO).
5. Das Wahlrecht als Doktorandin/Doktorand ist an die Immatrikulation gebunden (§ 2 Abs. 2 Satz 2 WahlO).
6. Wahlberechtigte, die mehreren Wählergruppen angehören, sind nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt (§ 2 Abs. 4 Satz 1 WahlO).
7. Wählen und gewählt werden (aktives und gleichzeitig passives Wahlrecht) können Mitglieder der Universität im Sinne von § 9 Abs. 1 LHG in Verbindung mit § 4 GO, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind (§ 2 Abs. 8 WahlO).
Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses (Wahlstichtag). Der Termin für den vorläufigen Abschluss des Wählerverzeichnisses ist der 04.05.2021 (Wahlstichtag).
Über Ort, Dauer und Zeit der Auflegung des Wählerverzeichnisses ergeht eine gesonderte Bekanntmachung.
8. Es wird aufgrund von Wahlvorschlägen, in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, gewählt. Die Wahlmitglieder werden von den Mitgliedern dieser Gruppen in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe richtet sich nach § 10 Abs. 1 LHG und § 5 GO. Die Wählerin/der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer/seiner Gruppe zu wählen sind.
Ein Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele und darf höchstens dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Auf § 10 Abs. 2 Satz 2 LHG, wonach Frauen und Männer bei der Besetzung gleichberechtigt berücksichtigt werden sollen, wird hingewiesen. Der Wahlvorschlag ist durch ein Kennwort zu bezeichnen.
Verhältniswahl:
Verhältniswahl findet statt, wenn von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.
Bei der Verhältniswahl kann die Wählerin oder der Wähler einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben. Sie oder er kann die Gesamtstimmzahl auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge verteilen.
Mehrheitswahl:
Mehrheitswahl mit Bindung an die Wahlvorschläge findet statt, wenn die Voraussetzungen für Verhältniswahl gemäß § 13 Abs. 1 WahlO nicht vorliegen und mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde.
Reicht eine Mitgliedergruppe für die Wahl zu einem Gremium keine gültigen Wahlvorschläge ein, so findet keine Wahl statt und die Sitze bleiben unbesetzt.

9. Die Frist zu Einreichung von Wahlvorschlägen endet gemäß § 10 Abs. 1 WahlO am

Mittwoch, den 09. Juni 2021, 15 Uhr.

Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleitung im Wahlamt, Fahnenbergplatz (Rektorat), Raum 05024, 79085 Freiburg, unter Beachtung der Formvorschriften der Wahlordnung einzureichen.

Achtung: Aufgrund der Corona-Situation ist das Rektoratsgebäude derzeit geschlossen. Falls eine persönliche Abgabe des Wahlvorschlags erfolgen soll, wird um vorherige Terminvereinbarung (Tel. 0761 203-4850 oder -4851, wahlamt@zv.uni-freiburg.de) gebeten. Im Rektoratsgebäude gelten Hygieneregulungen wie Maskenpflicht und Abstandsgebot.

Falls die Einreichung postalisch erfolgt, wird um besonders sorgfältiges und vollständiges Ausfüllen der zur Verfügung gestellten Wahlvorschlagsformulare (abrufbar über die Wahlplattform unter <http://www.zuv.uni-freiburg.de/service/wahlplattform/universitaetswahlen>) gebeten. Die Formulare sind auch bei der Wahlleitung erhältlich.

Eine Zusammenstellung zu Bestimmungen zu Form und Inhalt sowie zu Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen ist dieser Amtlichen Bekanntmachung als Anlage 1 beigefügt.

10. Bei Online-Wahl erfolgt die Stimmabgabe in elektronischer Form. Die Authentifizierung der Wählerin oder des Wählers im Wahlportal erfolgt mit den Zugangsdaten des Benutzer-Accounts der Universität. Der die jeweilige Wahl betreffende elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei wird durch das elektronische Wahlsystem sichergestellt, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie für die betreffende Wahl jeweils den dazugehörigen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen.

Die Wahlberechtigten haben bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. Vergibt die Wählerin oder der Wähler auf einem Stimmzettel mehr Stimmen als zulässig sind oder erfolgt keine Stimmabgabe, wird sie oder er vor der endgültigen Stimmabgabe darauf aufmerksam gemacht und hat die Möglichkeit, die Stimmabgabe zu korrigieren. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler möglich. Die Übermittlung ist für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

Die Stimmabgabe ist erfolgt, wenn sie bis zum Ablauf des festgesetzten Abstimmungszeitraums im Wahlportal eingegangen ist. Die Speicherung der abgegebenen Stimmen erfolgt anonymisiert.

Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auf Anfrage auch bei der Wahlleitung möglich, insbesondere, wenn die oder der Wahlberechtigte nicht über einen eigenen Internetzugang verfügt.

Da die Wahl als Online-Wahl durchgeführt wird, besteht keine Möglichkeit der Briefwahl.

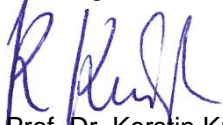
11. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie Vertreterinnen und Vertreter eines Wahlvorschlags und ihre Stellvertretungen können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlleitung, Wahlausschuss und Abstimmungsausschüsse) sein, gleiches gilt für den Wahlprüfungsausschuss.

12. Auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie auf Einschränkungen der Amtsausübung nach §§ 9 und 48 Abs. 5 Satz 2 LHG wird hingewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass Mitglieder des Universitätsrates nicht Mitglieder im Senat sein können. Eine gleichzeitige Wahl- und Amtsmitgliedschaft im Senat ist ausgeschlossen; entsprechendes gilt für die Mitgliedschaft im Fakultätsrat (§ 9 Abs. 3 LHG).

13. Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse der Universitätswahlen 2021 erfolgen universitätsöffentlich am Dienstag, 13.07.2021 ab 10:00 Uhr im Senatssaal des Rektoratsgebäudes (Fahnenbergplatz, 2. OG). Im Rektoratsgebäude gelten aufgrund der Corona-Pandemie bestimmte Hygieneregeln, auf die durch Aushang aufmerksam gemacht wird. Der Zugang ist unter Umständen limitiert.

Wegen weiterer Einzelheiten zum Wahlverfahren wird auf die Bestimmungen der Wahlordnung (Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Durchführung der Gremienwahlen vom 10. August 2020, Amtliche Bekanntmachung Nr. 62) und auf die §§ 9 und 10 LHG verwiesen. Die Wahlordnung kann in den Dekanaten und im Wahlamt eingesehen werden und ist auf der Website der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg abrufbar.

Freiburg, den 27. April 2021



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein

Rektorin



Ulrike Hülsmann

Wahlleiterin

Anlagen:

Einzelheiten über Form und Inhalt sowie Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen (Anlage 1).

Hinweis: Amtliche Bekanntmachungen, die die Universitätswahlen betreffen, werden abweichend vom sonst geltenden Verfahren auch in Papierform versandt.

Anlage 1

Einzelheiten über Form und Inhalt sowie Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen

1. Die Wahlvorschläge sind jeweils für die Wahlen zu den unterschiedlichen Gremien und für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag bis 15.00 Uhr, bei der Wahlleitung einzureichen und mit einem Kennwort zu versehen (§ 10 Absatz 1 WahlO). Fehlt das Kennwort oder ist der Wahlvorschlag mit einem Kennwort versehen, das den Anschein erweckt, es handele sich um einen Wahlvorschlag einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder das aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist oder das beleidigend wirken könnte, erhält der Wahlvorschlag den Namen der ersten Bewerberin oder des ersten Bewerbers (§ 11 Absatz 2 WahlO).
2. Der Wahlvorschlag muss eigenhändig unterzeichnet sein
 1. für die Wahlen zum Senat
bei der Wählergruppe der Studierenden nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG von mindestens 20 Mitgliedern dieser Gruppe, bei den übrigen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe,
 2. für die Wahlen zu den Fakultätsräten und Großen Fakultätsräten
bei der Wählergruppe der Studierenden nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG von mindestens zehn Mitgliedern dieser Gruppe, bei den Wahlen zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät für die Wahl der Mitglieder der Studierenden nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 LHG von insgesamt mindestens zehn Mitgliedern dieser Gruppen, bei den übrigen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe (§ 10 Absatz 2 WahlO)
3. Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen folgende Angaben machen:
 - Familienname und Vorname in Block- oder Druckschrift;
 - bei Studierenden und Doktorand*innen die Matrikelnummer; bei den übrigen Gruppen: Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung;
 - die Fakultätszugehörigkeit, anderenfalls die Zugehörigkeit zu einer Universitätseinrichtung;
 - eigenhändige Unterschrift;Die erste Unterzeichnerin oder der erste Unterzeichner ist zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss berechtigt, die zweite Unterzeichnerin oder der zweite Unterzeichner vertritt diese oder diesen (§ 10 Absatz 3 WahlO).
4. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter dies nicht beachtet, so ist ihr oder sein Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen (§ 10 Absatz 4 WahlO).
5. Bewerberinnen oder Bewerber können gleichzeitig Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner sein (§ 10 Absatz 5 WahlO).
6. Der Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele und darf höchstens dreimal so viele Bewerbungen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind, bei der Gruppe der Hochschullehrer*innen für den Senat sollen mindestens 4 und höchstens 10 Wahlvorschläge gemacht werden.
Der Wahlvorschlag enthält folgende Angaben zu den Bewerberinnen und Bewerbern:
 1. laufende Nummer (entspricht der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber im Wahlvorschlag);
 2. Familienname und Vorname in Block- oder Druckschrift;
 3. bei Studierenden und Doktorand*innen die Matrikelnummer; bei den übrigen Mitgliedern die Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung;
 4. die Fakultätszugehörigkeit, anderenfalls die Zugehörigkeit zu einer Universitätseinrichtung, bei Wahlvorschlägen für den Senat das Hauptfach der Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a LHG, bei Bewerbungen für den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät zusätzlich die nach § 27 Absatz 5 Nummer 1 LHG erforderlichen Angaben;
 5. bei der Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät bei Doktorandinnen und Doktoranden zusätzlich die Angabe: Doktorandin oder Doktorand;
 6. - bei Beschäftigten die Dienstanschrift; bei Studierenden und Doktorand*innen die Privatanschrift;
- gegebenenfalls Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse;
 7. Bestätigung der Aufnahme in den Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift.
Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerbungen enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen (§ 10 Absatz 6 WahlO).
7. Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; sie oder er hat durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen, dass sie oder er der Aufnahme als Bewerberin oder Bewerber zugestimmt hat (§ 10 Absatz 7 WahlO).
8. Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerberinnen und Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge (§ 10 Absatz 8 WahlO).
9. Auf dem Wahlvorschlag hat die Wahlleitung Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Die Wahlleitung prüft unverzüglich, ob der eingegangene Wahlvorschlag den Erfordernissen dieser Wahlordnung entspricht, teilt etwaige Mängel der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mit und protokolliert dies auf dem Wahlvorschlag. Die Wahlleitung fordert sie oder ihn auf, behebbare Mängel zu beseitigen und macht diese Mitteilung aktenkundig. Der Wahlvorschlag muss spätestens am 24. Tag vor dem ersten Wahltag wieder eingereicht sein (§ 10 Absatz 9 WahlO).
10. Nach Ablauf der Einreichungsfrist gemäß Absatz 1 können Mängel wegen fehlender oder ungültiger Unterschriften oder Zustimmungserklärungen nicht mehr behoben werden; sind diese oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, gilt dies entsprechend (§ 10 Absatz 10 WahlO).